Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der „Deutschen Kommission für technischen und strukturellen Wandel"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Bildung der Kommission

(1) Zur Begutachtung des mit dem technischen Fortschritt und dem internationalen Wettbewerb verbundenen strukturellen Wandels in der deutschen Wirtschaft und der mit diesem Wandel verbundenen gesellschaftspolitischen Auswirkungen und Aufgaben wird eine Deutsche Kommission für technischen und strukturellen Wandel (Kommission) gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die besondere Erfahrungen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturpolitik besitzen.

§ 2

Unabhängigkeit

(1) Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie ist allein an die durch dieses Gesetz begründeten Aufträge gebunden.

(2) Der Kommission können Mitglieder der Regierung, einer gesetzgebenden Körperschaft oder eines Rechtspflegeorgans des Bundes oder eines Landes nicht angehören.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit der Kommission ist auf fünf Jahre begrenzt. Nach Beendigung der Amtszeit wird die Kommission aufgelöst.

§ 4

Berufung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages berufen.

(2) Jeweils ein Drittel der Mitglieder der Kommission sollen Vertreter der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und der Wissenschaft sein.

(3) Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt innerhalb eines halben Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gleichzeitig und für einen Zeitraum von fünf Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Abberufung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefaßt. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand veröffentlicht wird, muß einer Minderheitsmeinung auf Verlangen Ausdruck gegeben werden.

(4) Die Vertretung der Kommission nach außen obliegt dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Öffentliche Erklärungen zu politischen Sachfragen sollen vor Vorlage des Gutachtens nicht abgegeben werden.

§ 6

Gutachten

(1) Die Kommission erstattet auf wissenschaftlicher Grundlage ein Gutachten mit Empfehlungen für eine aufeinander abgestimmte Wachstums-, Struktur- und Gesellschaftspolitik im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung. Das Gutachten soll darlegen, welche sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eine dauernde Bewältigung des fortschreitenden technischen und strukturellen Wandels in der deutschen Wirtschaft ermöglichen und einen hohen wirtschaftlichen Leistungsgrad für die Zukunft sicherstellen. Es soll außerdem Empfehlungen enthalten, die insbesondere den Staat, die Wirtschaft und die Gewerkschaften in die Lage versetzen, die erforderlichen strukturpolitischen Entscheidungen zu treffen.

(2) Die Kommission erstattet ihr Gutachten dem Deutschen Bundestag spätestens vier Jahre nach ihrer Berufung.

(3) Auf Verlangen des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung zu dem Gutachten der Kommission innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

§ 7

Auskunftspflicht der Kommission

Die Kommission ist den Fraktionen des Deutschen Bundestages gegenüber auskunftspflichtig.

§ 8

Wissenschaftliche Unterstützung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kommission im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel das Recht, Forschungsaufträge zu vergeben sowie Gutachten von sachverständigen Personen oder Institutionen einzuholen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Der Deutsche Bundestag richtet eine Geschäftsstelle der Kommission ein.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung der Kommission.

§ 10

Amtshilfe

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die Arbeit der Kommission im Rahmen ihrer allgemeinen Amtshilfeverpflichtung zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Kommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind auf Verlangen zur Verschwiegenheit über Auskünfte verpflichtet, die Behörden erteilt haben. § 7 bleibt unberührt.

§ 11

Haushaltsvoranschlag

Die Kosten für die Tätigkeit der Kommission trägt der Bund. Sie werden in den Haushalt des Deutschen Bundestages als besonderer Titel eingestellt.

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine jährliche Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Die Höhe der Entschädigung wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1969

Schmidt (Hamburg) und Fraktion